

Welche Regelungen bzgl. Corona gelten ab dem 01. Februar 2023?

Laut dem Niedersächsischen Kultusministerium sind ab dem 01. Februar folgende Regelungen zu beachten (siehe auch <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/>):

Unterricht

Es gilt Präsenzunterricht an allen Schulen, solange die örtlichen Gesundheitsbehörden keine andere Weisung geben.

Testen

Schülerinnen und Schülern sowie Beschäftigten stehen noch bis zu den Osterferien zwei Tests pro Woche pro Person für freiwillige - insbesondere anlassbezogene - Tests zur Verfügung. Die dafür benötigten Tests werden über die Schulen bestellt und ausgegeben. Die Teilnahme an schulischen Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte ist freiwillig.

Lüften

Sachgerechtes Lüften bleibt ein wichtiger Baustein beim Gesundheits- und Infektionsschutz. Eine regelmäßige und hohe Frischluftzufuhr bewirkt, dass potentiell virushaltige Luftpartikel konsequent abtransportiert werden. Dabei gilt die Faustregel 20-5-20 - also so oft wie möglich (mindestens zur Hälfte einer Unterrichtsstunde) für zirka fünf Minuten Stoß- oder Querlüftung. Zudem muss vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen gelüftet werden.

Masken

Eine Maskenpflicht besteht nicht mehr. Es steht selbstverständlich jedem frei, die Maske freiwillig zu tragen.

Darf ich mit Erkältungssymptomen in die Schule?

- **Wer krank ist, bleibt zu Hause!**
Das ist nicht neu und galt schon vor Corona. Wer einen Infekt mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. Fieber, starker Husten, Halsschmerzen) hat, kuriert sich zu Hause aus, bevor er/sie Schule wieder besucht.
- **Was tun bei positivem Schnelltest und Corona-typischen Symptomen?**
Die Niedersächsische Landesregierung hat die Absonderungsverordnung zum 31. Januar 2023 auslaufen lassen. Damit entfällt auch die Pflicht einer fünftägigen Selbstisolation im Falle einer Erkrankung mit COVID-19 sowie die Pflicht zur Bestätigung bzw. Überprüfung eines positiven Selbst- oder Schnelltests mittels einer PCR-Testung.
Wir bitten dennoch darum, vor allem bei einem positiven Schnelltest und Corona-typischen Symptomen, möglichst auch in Zukunft zuhause zu bleiben und die persönlichen Kontakte zu reduzieren, bis die Symptome abgeklungen sind und der Antigen-Schnelltest wieder negativ ist.
Sofern Kontakte nicht vermieden werden können, sollte eine Maske getragen werden. Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.
- **Nicht jeder Schnupfen ist Corona!**
Mit einem banalen Infekt (z. B. Schnupfen, leichter Husten, kein Fieber, nur leichte Beeinträchtigung des Wohlbefindens) kann die Schule auch besucht werden, auch daran hat sich nichts geändert. Um eine einfache Erkältung von einer Corona-Infektion zu unterscheiden, kann ein entsprechender Test – z. B. ein Selbsttest zu Hause – durchgeführt werden. Dieser steht den Schülerinnen und Schülern bis zu den Osterferien in der Schule zur Verfügung.